

# **Landschaftspflegerisches Fachgutachten**

zur

Aufstellung B-Plan "Ferchesarer Strasse"

Stadt Rathenow Ortsteil Semlin

## **Artenschutzrechtliche Prüfung**

September 2017

Impressum

Landschaftspflegerisches Fachgutachten  
zur  
Aufstellung B-Plan "Ferchesarer Strasse"  
in Rathenow OT Semlin  
Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44  
BNatSchG

**Stadt Rathenow**

Berliner Strasse 15

14712 Rathenow

Gemarkung Semlin, Flur 1, Flurstück 80

**Bearbeitung:**



**Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann**

Dorfstraße 30 • 14715 Seeblick OT Wassersuppe  
fon 033872 / 70 854 / fax 90 672

mobil 0151 / 2112 888 0

e-mail [rossmann@wassersuppe.de](mailto:rossmann@wassersuppe.de)

[www.wassersuppe.de](http://www.wassersuppe.de)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hagen Roßmann', written over a horizontal line.

.....  
Unterschrift

Bearbeitungsstand: September 2017

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis der Prüfung .....	2
2	Vorschriften und Rechtliche Grundlagen.....	2
3	Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang.....	4
4	Untersuchung Artenschutz.....	6
4.1	Methodisches Vorgehen .....	6
4.2	Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	6
5	Fazit .....	9
	Anhang I Protokoll Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll .....	10
	Anhang II Quellenverzeichnis.....	11

## 1 Anlass und Erfordernis der Prüfung

Am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Semlin befindet sich eine durch Gartennutzung geprägte größere Baulücke. Nach Einschätzung des Landkreises Havelland handelt es sich bei den Flächen um Außenbereichsflächen, die nur über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine bauliche Nutzung aktiviert werden können.

Als vorbereitende Planung für eine zukünftige Flächenentwicklung und Bebauung wurde deshalb durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst.

Mit der Planung ist zu prüfen, ob mit der Flächenentwicklung, hier insbesondere der Bebauung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Es ist vor Errichtung der Bebauung zu prüfen, ob die Flächen als Habitat der gemäß § 44 BNatSchG geschützten Tierarten einzustufen sind

## 2 Vorschriften und Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Bau- und Abbruchvorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Die speziellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu dokumentieren und in das weitere Verfahren einzubeziehen.

Gemäß § 19 BNatSchG insbesondere bestimmte Arten und natürliche Lebensräume bei den geplanten Vorhaben zu betrachten.

*(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat...*

*(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

*(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*

*2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*

*3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen*

*Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Für die Planung ist es nachfolgend notwendig im Hinblick auf die Regelungen der §§ 19 und 44 BNatSchG das Vorhandensein von europäischen Vogelarten (Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) und der Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (Tiere und Pflanzen) zu prüfen und deren ggf. Betroffenheit durch das Vorhaben zu dokumentieren. Weiterhin sind die nach nationalem Recht streng geschützten Arten im Hinblick auf die Schutzvorschriften des § 15 Abs. 4 BNatSchG

*(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.*

zu betrachten.

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz).

### 3 Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Semlin der Stadt Rathenow. Das Flurstück 80, in der Flur 1, Gemarkung Semlin befindet sich an der Ferchesarer Straße, welche die Orte Semlin und Ferchesar in West-Ost-Richtung verbindet.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes innerhalb des Gemeindegebietes von Rathenow; Grundlage Brandenburgviewer 09/2017 (ohne Maßstab)

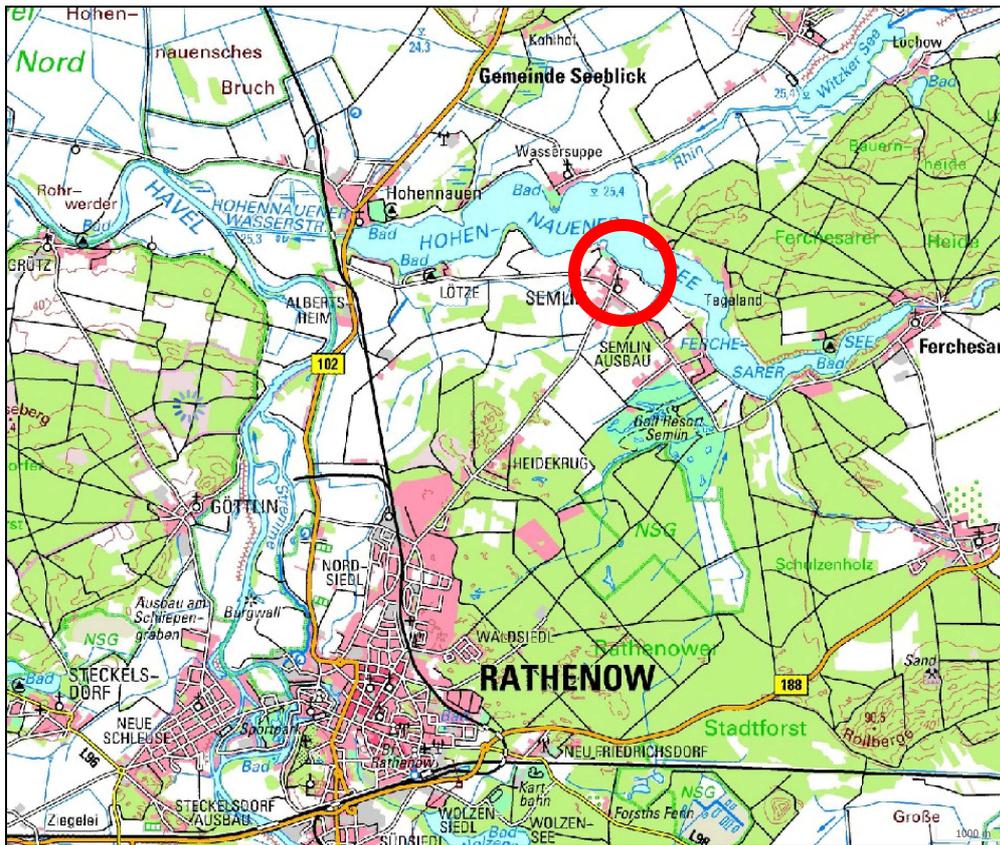


Abbildung 2: Topografische Karte mit Lage des Plangebietes; Grundlage Brandenburgviewer 09/2017 (ohne Maßstab)

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes befindet sich innerhalb des nachfolgenden Luftbildes ausschließlich auf dem Flurstück 80, Flur 1 in der Gemarkung Semlin.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3.135 m<sup>2</sup>.



Abbildung 3: Geltungsbereich B-Plan Nr. 61 "Ferchesarer Strasse" im OT Semlin, Flurstück 80, Flur 1, Gemarkung Semlin; (Grundlage Luftbild Brandenburgviewer 09/2017; ohne Maßstab)

## 4 Untersuchung Artenschutz

### 4.1 Methodisches Vorgehen

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein vertieftes spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### 4.2 Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Die Planungsgrundlage bildet die Bauplanung. Die darin geplante Dimension und geplante Gestaltung bilden den Maßstab für die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens.

Als Datengrundlagen wurden für den ASB herangezogen:

- Grundlagentabellen des LUA (Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten], Liste der geschützten Pflanzenarten [Vollzugshilfe für geschützte Pflanzenarten des LUA, Ö 2, A. Herrmann 12/07], Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)

Das Plangebiet wurde entsprechend der vorgefundenen Habitatstrukturen grundsätzlich auf die Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen (potentielle Quartiere) sowie Zauneidechsen bewertet.

Die Einschätzung des zu erwartenden Arteninventars basieren auf der Biotopausstattung innerhalb des Untersuchungsraums. Die örtliche Ausprägung und die Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet werden in die Bewertung einbezogen.

Tabelle 1: Übersicht Untersuchungen und Datengrundlagen Flora und Fauna

Artengruppen Flora / Fauna	Methodik	Untersuchung (Zeitpunkt)
Flora	Flächendeckende Biototypenkartierung; Begehung und Kontrolle des Plangebietes auf das Vorkommen von geschützten Pflanzenarten	mehrmalige Begehung des Plangebietes, spezielle gezielte Kontrollen in der Saison 2017
Amphibien	Potenzialeinschätzung	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich
Reptilien	Potenzialeinschätzung und örtliche Kontrolle	mehrmalige Begehung des Plangebietes, spezielle gezielte Kontrollen in der Saison 2017
Säugetiere (Biber; Fischotter)	Potenzialeinschätzung	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich
Säugetiere (Fledermäuse)	Potenzialeinschätzung, örtliche Kontrolle	mehrmalige Begehung des Plangebietes, spezielle gezielte Kontrollen in der Saison 2017
Insekten (Eremit; Heldbock)	Potenzialeinschätzung	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich
Vögel	Potenzialeinschätzung und örtliche Kontrolle	mehrmalige Begehung des Plangebietes, spezielle gezielte Kontrollen in der Saison 2017

Europarechtlich geschützte Vegetationsbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Aufgrund der aktuellen Biotopstruktur sind die Flächen grundsätzlich insbesondere auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren. Die Freiflächen können auch Bedeutung für boden- und gebüschbrütende Vogelarten besitzen und sind deshalb auch dahingehend zu betrachten.

Alle anderen Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG haben aufgrund der örtlichen Biotopstruktur keine Bedeutung für die Untersuchungen.

Die Geländekartierungen und Begehungen erfolgten ab März bis August 2017.

Die Geländebegehungen fanden bei offener Wetterlage mit leichter Bewölkung bei Temperaturen von 17 bis zu 26 Grad C zu unterschiedlichen Tageszeiten statt.

Nach den Begehungen bleibt festzustellen:

### Fledermäuse

Für Fledermäuse sind keine geeigneten Strukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden. Es fehlt an geeignetem Baumbestand mit Höhlungen oder Spalten. Die im Plangebiet vorhandenen Schuppen und Holzstapel sind kein Habitat von Fledermäusen.

### Eremit und Heldbock

Für die Käferarten sind im Plangebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden.

## Zauneidechse

Die Gebietskontrollen erbrachten keinen Hinweis auf das Vorkommen von Zauneidechsen. Auf potentiell wegen der örtlichen Ausprägung geeigneten Teilflächen im Plangebiet wurden gezielte Kontrollen durchgeführt. Hierzu gehörten vor allem Randstrukturen an Gehölzsäumen und Holzstapeln.

## Vögel

### Erfassung

Für die Brutvogelerfassung wurden die Vogelarten mit der Methode der Revierkartierung und gemäß den üblichen Fachstandards (u.a. zu Revier anzeigenden Merkmalen wie Gesang, Balz, Balzflug, Warnen, Verleiten, Futter tragend, Jungvögel etc.) im Gebiet angewendet.

Die Freiflächen wurden während der potenziellen Brutzeiten systematisch auf Nester und Bruthinweise abgesucht. Hierbei standen vor allem die Gehölzbestände, die Holzlager und die Gebäudestrukturen im Vordergrund.

Bodenbrüter wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Empfindlichere Arten der Brachen und Freiflächen konnten im Plangebiet nicht beobachtet werden, Brutplätze sind aktuell auszuschließen. Die vorhandenen Störwirkungen durch Lagerflächen und die Gartennutzung sind zu erheblich.

Es waren ausschließlich gehölz- oder gehölzrandbewohnende Vogelarten sowie typische "Gartenvögel" zu beobachten. Nester oder Brutversuche wurden nicht gefunden. Die beobachteten Vogelarten haben alle ihre Brutplätze und Reviermittelpunkte außerhalb des Geltungsbereiches. Nahrungshabitate bleiben in den künftigen Gartenstrukturen im Geltungsbereich erhalten. Erfahrungsgemäß entstehen nach Bau und Reifung des Gebietes neue Habitate, die bei entsprechender Ausprägung insbesondere von den gartenbewohnenden Arten genutzt werden können.

Eine Beeinträchtigung von Vogelarten ist insbesondere auch wegen des sehr kleinteiligen Geltungsbereiches nicht zu befürchten.

Da die Kartierung und Beobachtung immer eine Momentaufnahme darstellt wird vorsorglich eine Bauzeitenregelung als Festsetzung für den B-Plan empfohlen. Die bauvorbereitenden Arbeiten sollen in jedem Fall außerhalb von potentiellen Brutzeiten erledigt werden, so dass Beeinträchtigungen von eventuell in der jeweiligen Saison auftauchenden Vogelarten ausgeschlossen werden können. Arten mit jährlich wechselnden Nestern sind sicher nie auszuschließen.

Weitere spezielle Maßnahmen zum Vogelschutz werden nicht als erforderlich eingeschätzt.

## 5 Fazit

Die Gelände- und Objektbegehung wurden in der Saison 2017 von März bis August durchgeführt.

Prioritäre Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Flächen bestehen ausschließlich aus den Biotoptypen Gärten. Es handelt sich um Zier- und Nutzgartenflächen mit teilweise Obstbaumbestand. In den Flächen gibt es Holzlager und Schuppen. Weiterhin sind vegetationsfreie Flächen durch Befahrung vorhanden.

Es wurden ausschließlich Gartenvögel im Plangebiet beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass die beobachteten Arten ausschließlich Brutaktivitäten außerhalb des Plangebietes haben und ihren Reviermittelpunkt auch außerhalb der Plangebietsflächen haben. Nester oder Brutversuche konnten nicht beobachtet werden.

Lebensstätten von Fledermäusen wurden nicht nachgewiesen.

Zauneidechsen wurden bei den Begehungen und Kontrollen nicht nachgewiesen. Bei den Kontrollen bei optimaler Witterung während der gesamten Saison 2017 kein Nachweis erbracht werden.

Das Vorkommen von anderen Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG ist aufgrund der Biotopstruktur und der Gebietsausstattung vollständig auszuschließen.

Beeinträchtigungen der Vogelarten gemäß § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Da die Kartierung und Beobachtung immer eine Momentaufnahme darstellt wird vorsorglich eine Bauzeitenregelung als Festsetzung für den B-Plan empfohlen. Die bauvorbereitenden Arbeiten sollen in jedem Fall außerhalb von potentiellen Brutzeiten erledigt werden, so dass Beeinträchtigungen von eventuell in der jeweiligen Saison auftauchenden Vogelarten ausgeschlossen werden können.

Weitere spezielle Maßnahmen zum Vogelschutz werden nicht als erforderlich eingeschätzt.

**Bei der geplanten Flächenentwicklung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen!**

**Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich.**

## Anhang I Protokoll Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

<b>Stadt Rathenow</b>	
<p><b>Allgemeine Angaben</b></p> <p>Plan / Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung B-Plan "Ferchesarer Straße" im Ortsteil Semlin</p> <p>Plan / Vorhabenträger (Name): Stadt Rathenow</p> <p>Kurze Beschreibung des Plans / Vorhabens:</p> <p><i>Am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Semlin befindet sich eine durch Gartennutzung geprägte größere Baulücke. Nach Einschätzung des Landkreises Havelland handelt es sich bei den Flächen um Außenbereichsflächen, die nur über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine bauliche Nutzung aktiviert werden können.</i></p> <p><i>Als vorbereitende Planung für eine zukünftige Flächenentwicklung und Bebauung wurde deshalb durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst.</i></p>	15.09.2017
<p><b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b></p> <p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b></p> <p>Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p>Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</p> <p>keine</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b></p> <p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p>	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	

## Anhang II Quellenverzeichnis

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008, S. 226), zuletzt geändert 19.05.2016, (GVBl. I/27 Nr. 14)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) Vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)])

EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)

EG-Richtlinie 92/43 Fauna – Flora - Habitat-Richtlinie (FFH-RL) vom 21.05. 1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung; Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) 2009

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2007 (BGBl. I 2873)

Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)